

03.12.2015

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/10309

2. Lesung

Fünftes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (5. AG-KJHG)

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf - Drucksache 16/10309 - wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend - die sich aus der angefügten Übersicht ergeben - angenommen.

Datum des Originals: 03.12.2015/Ausgegeben: 03.12.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

G e g e n ü b e r s t e l l u n g**Gesetzentwurf der Landesregierung****Fünftes Gesetz
zur Ausführung des Kinder- und
Jugendhilfegesetzes
(5. AG-KJHG)****§ 1
Einrichtung und Zuständigkeit einer
Landesstelle
zur Wahrnehmung der Aufgaben nach
§§ 42a und b des
Achten Buches Sozialgesetzbuch**

(1) Die Aufgaben gemäß §§ 42a Absatz 4, 42b Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung nimmt der überörtliche Träger der Jugendhilfe (Landesjugendamt) beim Landschaftsverband Rheinland als „Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Nordrhein-Westfalen“ (Landesstelle NRW) wahr.

(2) Die Landesstelle NRW unterstützt die Landesjugendämter bei der Förderung des Kompetenzaufbaus und -transfers sowie bei der Förderung interkommunaler Kooperation. Zur Durchführung der Verteilverfahren unter besonderer Berücksichtigung des spezifischen Schutzbedürfnisses der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen und zur Erfüllung der Aufgaben nach § 42b Absatz 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch kooperiert die Landesstelle NRW mit den in den anderen Ländern zuständigen Landesstellen und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämtern) in Nordrhein-Westfalen.

(3) Die Landesstelle NRW führt die Aufgaben nach diesem Gesetz als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung aus. Die Aufsicht führt die Oberste Landesjugendbehörde. Sie kann zur zweckmäßigen Ausführung dieser Aufgabe allgemeine Weisungen erteilen. Außerdem sind besondere Weisungen zulässig, wenn die ordnungsgemäße

Beschlüsse des Ausschusses**Fünftes Gesetz
zur Ausführung des Kinder- und
Jugendhilfegesetzes
(5. AG-KJHG)****§ 1
Einrichtung und Zuständigkeit einer
Landesstelle
zur Wahrnehmung der Aufgaben nach
§§ 42a und b des
Achten Buches Sozialgesetzbuch**

Unverändert

Erfüllung der Aufgaben nicht gesichert erscheint, überörtliche Interessen gefährdet sein können oder um das Wohl von ausländischen Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.

**§ 2
Aufnahmepflicht des Jugendamtes**

(1) Das Jugendamt ist verpflichtet, von der Landesstelle NRW zugewiesene unbegleitete ausländische Minderjährige zur Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch aufzunehmen.

(2) Zur Sicherung des Kindeswohls und zur Berücksichtigung des besonderen Schutzbedürfnisses der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen kann im Einzelfall bei Zuweisungsentscheidungen der Landesstelle NRW der Umfang der Aufnahmepflicht nach § 3 Absatz 2 vorübergehend bis zu 15 Prozent überschritten werden.

**§ 3
Aufnahmequote und Umfang der
Aufnahmepflicht**

(1) Die Aufnahmequote des Jugendamtes wird auf der Basis des Bevölkerungsanteils eines Jugendamtsbezirkes an der Gesamtbevölkerung in Nordrhein-Westfalen nach dem jeweils aktuellen amtlichen Stand zum 31. Dezember eines Jahres in der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen veröffentlichten Statistik ermittelt.

(2) Der Umfang der Aufnahmepflicht richtet sich nach der Aufnahmequote und der Zahl aller jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten im Sinne des Absatzes 3, der Anzahl vorläufiger Inobhutnahmen in Nordrhein-Westfalen sowie der Anzahl der aus anderen Bundesländern Nordrhein-Westfalen zur Aufnahme zugewiesenen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen.

**§ 2
Aufnahmepflicht des Jugendamtes**

Unverändert

**§ 3
Aufnahmequote und Umfang der
Aufnahmepflicht**

Unverändert

(3) Auf die Aufnahmepflicht angerechnet werden

1. die Zahl der Fallzuständigkeiten für in Obhut genommene ausländische Kinder und Jugendliche gemäß § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
2. die Zahl der Fallzuständigkeiten für unbegleitete ausländische Minderjährige, denen Hilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch gewährt werden,
3. die Zahl der Fallzuständigkeiten für junge ausländische Volljährige, denen Leistungen der Jugendhilfe gemäß §§ 41 oder 13 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gewährt werden, sofern diesen zuvor als unbegleiteten ausländischen Minderjährigen Hilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch gewährt wurden und
4. die Zahl der Fälle, die landesintern oder länderübergreifend zur Verteilung bereits zugewiesen wurden, bei denen der tatsächliche Transfer aber noch nicht erfolgt ist.

(4) Die Ermittlung der Zahlen nach Absatz 3 erfolgt auf der Grundlage der bundesgesetzlichen Meldepflicht gemäß § 42c Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Zum 1. Juni 2016 ersetzen für die Fälle nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 die bei den Landesjugendämtern nach § 89d Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zur Kostenerstattung angemeldeten Fälle die Ermittlung der Zahlen nach Satz 1.

(5) Der jeweils aktuelle Umfang der Aufnahmepflicht nach Absatz 2 wird durch die Landesstelle NRW wöchentlich in geeigneter Form den Jugendämtern mitgeteilt.

(6) Jugendämter sind verpflichtet, Beendigungen von Fallzuständigkeiten für Personen nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 innerhalb von drei Arbeitstagen dem jeweils zuständigen Landesjugendamt zu melden. Dies gilt auch für Fallzuständigkeiten, für die kein Kostenanerkennnis ausgesprochen wurde.

(7) Arbeitstage im Sinne dieses Gesetzes sind die Tage von Montag bis Freitag sofern auf diese kein Feiertag entfällt.

§ 4

Verfahren zur landesinternen Verteilung

(1) Das Aufnahmejugendamt zeigt eine Erstmeldung der vorläufigen Inobhutnahme innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Beginn der Maßnahme gegenüber der Landesstelle NRW an. Hierbei sind zu übermitteln

1. Name,
2. Alter,
3. Geschlecht,
4. Herkunftsland und Muttersprache und
5. zum Zeitpunkt der Meldung offensichtliche individuelle Bedürfnisse des Kindes oder des Jugendlichen.

Die Vorschriften zur vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

(2) Zur Aufgabenwahrnehmung nach § 1 Absatz 1 weist die Landesstelle NRW unbegleitete ausländische Minderjährige einem Jugendamt zu. Die Landesstelle NRW berücksichtigt bei ihrer Entscheidung das Kindeswohl und bezieht zur Gewährleistung des besonderen Schutzes weitere Aspekte zur optimalen Versorgung in die Entscheidung ein, wie

1. Kinder- und Jugendhilfebedarfe,
2. gesundheitliche Bedürfnisse,
3. geschlechtsspezifische Bedürfnisse,
4. Staatsangehörigkeit, Herkunft und Sprache,
5. familiäre und soziokulturelle Hintergründe,
6. besondere Interessen des unbegleiteten ausländischen Minderjährigen und individuell erforderliche Hilfemaßnahmen und
7. sonstige spezifische Bedarfe.

Sofern mehrere Jugendämter in gleicher Weise für die Aufnahme im Einzelfall geeignet sind, richtet sich die Zuweisung durch die Landesstelle NRW nach der Erfüllung

§ 4

Verfahren zur landesinternen Verteilung

(1) unverändert

(2) Zur Aufgabenwahrnehmung nach § 1 Absatz 1 weist die Landesstelle NRW unbegleitete ausländische Minderjährige einem Jugendamt zu. Die Landesstelle NRW berücksichtigt bei ihrer Entscheidung das Kindeswohl und bezieht zur Gewährleistung des besonderen Schutzes weitere Aspekte zur optimalen Versorgung in die Entscheidung ein, wie

1. Kinder- und Jugendhilfebedarfe,
2. gesundheitliche Bedürfnisse,
3. geschlechtsspezifische Bedürfnisse,
4. Staatsangehörigkeit, Herkunft und Sprache,
5. familiäre und soziokulturelle Hintergründe,
6. besondere Interessen des unbegleiteten ausländischen Minderjährigen und individuell erforderliche Hilfemaßnahmen und
7. sonstige spezifische Bedarfe.

Sofern mehrere Jugendämter in gleicher Weise für die Aufnahme im Einzelfall geeignet sind, richtet sich die Zuweisung durch die Landesstelle NRW nach

der Aufnahmepflicht. Im Übrigen gelten die Vorschriften zu Zuweisungsentscheidungen gemäß § 42b Absatz 3 bis 7 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

der Erfüllung der Aufnahmepflicht. Im Übrigen gelten die Vorschriften zu Zuweisungsentscheidungen gemäß § 42b Absatz 3 bis 7 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Mit der Zuweisungsentscheidung übermittelt die Landesstelle NRW den Zuweisungsbescheid mit Angaben zu Vorname, Name, Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht schriftlich auch dem aufnehmenden Jugendamt. Näheres regelt die gemäß § 8 erlassene Rechtsverordnung. § 42a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(3) Das Jugendamt ist für den Fall einer vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch berechtigt, selbst in die Zuständigkeit für eine Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch einzutreten. In Fällen des Satz 1 ist die Landesstelle NRW darüber innerhalb von sieben Arbeitstagen zu informieren.

(3) unverändert

(4) Hat eine Person im Sinne des § 3 Absatz 3 in einem anderen Jugendamtsbezirk als dem fallzuständigen ihren tatsächlichen Aufenthalt und ist die Vormundschaft in diesem Jugendamtsbezirk bestellt, ist für den Fall des Einvernehmens der Jugendämter auf Antrag des Vormunds bei der Landesstelle NRW durch diese eine Zuweisungsentscheidung in den Jugendamtsbezirk des tatsächlichen Aufenthalts zu treffen. Mit der Zuweisungsentscheidung geht die Fallzuständigkeit auf den Jugendamtsbezirk des tatsächlichen Aufenthalts über.

(4) Hat eine Person im Sinne des § 3 Absatz 3 in einem anderen Jugendamtsbezirk als dem fallzuständigen ihren tatsächlichen Aufenthalt und ist die Vormundschaft in diesem Jugendamtsbezirk bestellt, ist auf Antrag des Jugendamtes, in dessen Jugendamtsbezirk die Vormundschaft eingerichtet ist, eine Zuweisungsentscheidung in den Jugendamtsbezirk des tatsächlichen Aufenthalts zu treffen. Mit der Zuweisungsentscheidung geht die Fallzuständigkeit auf den Jugendamtsbezirk des tatsächlichen Aufenthalts über.

§ 5

Interkommunale Kooperation

Zur Durchführung pädagogischer Maßnahmen sowie der verwaltungs- und sorgerechtlichen und organisatorischen Abläufe, die im Zeitraum zwischen der Entscheidung über die Inobhutnahme einer oder eines unbegleiteten ausländischen Minderjährigen und der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch umgesetzt werden (Clearingverfahren), können Jugendämter benachbarter

§ 5

Interkommunale Kooperation

Zur Durchführung pädagogischer Maßnahmen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch sowie der verwaltungs- und sorgerechtlichen und organisatorischen Abläufe, die im Zeitraum zwischen der Entscheidung über die Inobhutnahme einer oder eines unbegleiteten ausländischen Minderjährigen und der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch umgesetzt werden (Clearingver-

Gemeinden oder Kreise mit Zustimmung des zuständigen Landesjugendamts eine gemeinsame Stelle bilden, die die Aufgaben der Jugendämter wahrnimmt.

fahren), können Jugendämter benachbarter Gemeinden oder Kreise mit Zustimmung des zuständigen Landesjugendamts eine gemeinsame Stelle bilden, die die Aufgaben der Jugendämter wahrnimmt.

§ 6

Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Die Jugendämter sind verpflichtet, die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Daten der Landesstelle NRW mitzuteilen. Die Landesstelle NRW ist berechtigt und verpflichtet, die Daten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich sind, zu erheben und zu speichern. Gespeicherte Daten dürfen nur denjenigen Personen zugänglich gemacht werden, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen.

(2) Für Zwecke der Planung und Statistik sowie für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung dürfen anonymisierte Daten nach diesem Gesetz sowie nach § 42b Absatz 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen, an die Oberste Landesjugendbehörde und die Landesjugendämter übermittelt, verarbeitet und verwendet werden.

§ 7

Verwaltungskostenpauschale

(1) Das Land erstattet den Jugendämtern die Verwaltungskosten auf der Grundlage der zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres zur Kostenerstattung nach § 89d Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch angemeldeten Fälle durch eine Pauschale. Die Pauschale beträgt 3100 Euro und wird für den Mittelwert der zu den Stichtagen nach Satz 1 gemeldeten Fälle gezahlt. Die Auszahlung dieses Zuschusses an das Jugendamt erfolgt auf der Grundlage der jeweils letzten Stichtagsmeldung als Abschlag zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember eines Jahres mit jeweils einem Viertel durch die Landesjugendämter. Zum 30. April eines Jahres erfolgt eine Endabrechnung der Pauschalen des Vorjahres.

§ 6

Datenerhebung und -verarbeitung

Unverändert

§ 7

Verwaltungskostenpauschale

Unverändert

(2) Die Landesregierung überprüft innerhalb von drei Monaten nach dem Stichtag 30. Juni 2017 und danach alle drei Jahre unter Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände die Berechnungsgrundlage und die Höhe der Pauschale gemäß Absatz 1. Auf Verlangen eines Kommunalen Spitzenverbandes oder der Landesregierung erfolgt diese Überprüfung bereits innerhalb von drei Monaten nach dem Stichtag 31. Dezember 2016.

§ 8

Verwaltungsverfahren und Durchführungsvorschriften

Die Oberste Landesjugendbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. das Nähere zum Verfahren zur Feststellung der aktuellen Aufnahmequote und Aufnahmeverpflichtung sowie zu den Meldepflichten festzusetzen und
2. mit Zustimmung des Finanzministeriums eine Anpassung der Bemessungsgrundlagen und der Höhe der Verwaltungskostenpauschale nach § 7 auf der Grundlage einer Überprüfung gemäß § 7 Absatz 2 vorzunehmen und das Nähere zum Verfahren zur Gewährung der Landeszuschüsse nach § 7 festzulegen.

§ 9

Berichtspflicht

Die Landesregierung überprüft unter Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag zum 31. Dezember 2020.

§ 8

Verwaltungsverfahren und Durchführungsvorschriften

Unverändert

§ 9

Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag innerhalb von drei Monaten nach dem Stichtag 30. Juni 2017 und danach alle drei Jahre bis zum 31. Dezember unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände, der Landesjugendämter, der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband NRW e.V. und des Flüchtlingsrates NRW e.V. über die Auswirkungen dieses Gesetzes.“

**§ 10
Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 7 am 1. Januar 2016 in Kraft.

**§ 10
Inkrafttreten**

(1) unverändert

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 7 am 1. Januar 2016 in Kraft. Die Auszahlung der Verwaltungskostenpauschale erfolgt erstmals zum 1. September 2016 als quartalsbezogene Abschlagszahlung, die auf der Grundlage der jeweils aktuellen Stichtagsmeldung festgesetzt wird.

Bericht

A Allgemeines

Die Landesregierung greift mit dem Gesetzentwurf folgenden Sachverhalt auf:

Die Einreisen unbegleiteter ausländischer Minderjähriger haben sich korrespondierend mit der allgemeinen Flüchtlingsbewegung stark erhöht. Die Problematik der Entwicklung besteht zum einen im Anstieg der absoluten Fallzahlen bundes- und landesweit, aber auch in erster Linie in der Konzentration der erhöhten und derzeit weiter steigenden Einreisezahlen auf wenige Jugendamtsbezirke. Da das für die Einreisenden zuständige Jugendamt nach den bis zum 31. Oktober 2015 geltenden bundesgesetzlichen Regelungen für die Betreuung örtlich zuständig blieb, betreuen sieben Jugendämter in Nordrhein-Westfalen fast 80 Prozent der unbegleiteten Minderjährigen.

Die Kapazitäten und die Jugendhilfestrukturen der hauptbetroffenen Jugendämter stoßen absehbar an Grenzen oder haben diese bereits erreicht. In einigen Jugendämtern können die Standards des Achten Sozialgesetzbuches für eine jugendhilfegerechte Versorgung und Betreuung kaum noch oder nur eingeschränkt gewährleistet werden. Dies betrifft die Ressourcen der Jugendämter, den Bedarf an Fachkräften, die Unterbringungs- und Einrichtungskapazitäten. Angesichts der derzeit hohen Einreisezahlen und der zu erwartenden weiteren Steigerung kann das Kindeswohl dauerhaft nur durch eine bundes- und landesweite Aufnahmepflicht sichergestellt werden, die eine regionale Verteilung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger ermöglicht. In der Folge wurden bundesgesetzlich eine Aufnahmepflicht der Länder geregelt (§ 42c Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (n.F.)) und die Länder ermächtigt, eine landesinterne Verteilung von neu einreisenden unbegleiteten minderjährigen Kinder und Jugendlichen vorzunehmen (§ 42b Absatz 8 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (n.F.)). Zur Umsetzung der veränderten bundesgesetzlichen Regelungen bedarf es eines Ausführungsgesetzes.

Unbegleitete Minderjährige sind besonders verletzte Opfer im Zuge von Flucht und Vertreibung. Sie leiden am stärksten unter Gewalt, Hunger, dem Fehlen vertrauter Gemeinschaftsstrukturen, von Bildungschancen und einer Lebensperspektive. Sie sind vor und während ihrer Flucht vielfach physischen und psychischen Belastungen ausgesetzt. Zusätzlich sind sie durch die Trennung von Eltern, Geschwistern und Verwandten belastet. Gemäß dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (UN-Kinderrechtskonvention) haben unbegleitete Minderjährige ein Recht darauf, dem Kindeswohl entsprechend untergebracht, versorgt und betreut zu werden. (Artikel 3, 22 UN-Kinderrechtskonvention). Um ihnen neben dem Recht auf Schutz auch das Recht auf Förderung der Entwicklung zu eröffnen, müssen ihnen Möglichkeiten der sozialen Integration, Bildung, gesellschaftlichen Teilhabe und auch berufliche Perspektiven eröffnet werden. Dies ist die Voraussetzung für gelingende Integration, in der unbegleitete ausländische Minderjährige ihre Potentiale für sich und für die Gesellschaft entfalten können. Das Verfahren zur regionalen Verteilung muss dabei die Spezifik der Zielgruppe als besonders schutzbedürftige Personengruppe berücksichtigen.

Mit dem Gesetzentwurf sollen insbesondere die folgenden Punkte geregelt werden:

- Einführung einer gesetzlichen Aufnahmepflicht der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter);
- Umsetzung des länderübergreifenden Verfahrens zur Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen sowie Bestimmung einer zentralen Landesstelle;
- Einführung eines qualifizierten Verfahrens für die erforderlichen Zuweisungsentscheidungen;
- Ermächtigung und Anregung der Jugendämter zur interkommunalen Kooperation;
- Erstattung eines pauschalierten Ausgleichs von Verwaltungskosten der Jugendämter durch das Land, um am Kindeswohl orientierte Verteilentscheidungen zu ermöglichen und die Jugendämter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz mit landesweit vergleichbaren Qualitätsmaßstäben zu unterstützen.

B Beratung

I. Beratungsverfahren:

Der Gesetzentwurf - Drucksache 16/10309 - wurde vom Plenum in seiner 97. Sitzung am 2. Dezember 2015 an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend zur alleinigen Beratung überwiesen.

Das Gesetzgebungsverfahren wurde durch Beratungen der Vorsitzenden und den Sprecherinnen und Sprechern der Fraktionen gemeinsam mit Vertretern der Landesregierung inhaltlich und verfahrensmäßig vorbereitet. Diese Beratungen fanden am 22. Oktober 2015, 12. November 2015, 19. November 2015 und 24. November 2015 statt. Im Rahmen dieser Gespräche verständigten sich die Fraktionen auf ein verkürztes Beratungsverfahren, welches mit der 1. Lesung am 2. Dezember 2015 beginnt. Die Ausschussberatung sollte so terminiert werden, dass die 2. Lesung am 4. Dezember 2015 stattfinden kann.

In seiner 73. Sitzung am 24. November 2015 hörte der Ausschuss im Rahmen eines Fachgesprächs die nachstehend aufgeführten Sachverständigen an, um das anstehende Gesetzgebungsverfahren vorbereiten zu können:

eingeladen	Redner/in
Städtetag Nordrhein-Westfalen, Köln	Bianca Weber
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	Dr. Matthias Menzel
Landkreistag Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	Dr. Christian von Kraack
Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, c/o Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Westfalen Lippe e. V., Münster	Anita Stieler Paul Krane-Neumann
Landschaftsverband Rheinland, Köln	Lorenz Bahr
Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster	Alfred Oehlmann-Austermann
BumF e.V. - Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V., Berlin	Torsten Gumbrecht
Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge Düsseldorf, Düsseldorf	Barbara Esser

Die Vertreterin des Psychosozialen Zentrums für Flüchtlinge Düsseldorf legte dazu eine schriftliche Stellungnahme vor, die als Stellungnahme 16/3247 verteilt wurde.

Der Verlauf des Fachgesprächs ergibt sich aus dem nichtöffentlichen Ausschussprotokoll 16/195, auf das zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird.

Die Vorsitzende des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend hatte den kommunalen Spitzenverbänden mit Schreiben vom 4. November 2015 gemäß § 58 GO LT Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, da durch das Gesetz wesentliche Belange der Gemeinden und Gemeindeverbände berührt sein dürften. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände nahm mit Schreiben vom 25. November 2015 Stellung (verteilt als Stellungnahme 16/3261).

In seiner 74. Sitzung am 3. Dezember 2015 befasste sich der Ausschuss abschließend mit dem Gesetzentwurf (vgl. Ausschussprotokoll 16/1101).

II. Änderungsantrag:

Zu der abschließenden Beratung am 3. Dezember 2015 legten die Fraktionen der SPD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der FDP und der PIRATEN folgenden gemeinsamen Änderungsantrag vor:

Änderungsantrag

*der Fraktion der SPD
der Fraktion der CDU
der Fraktion der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
der Fraktion der FDP und
der Fraktion der PIRATEN*

**zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Fünftes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (5. AG-KJHG)
(Drucksache 16/10309)**

1. zu § 4

a) § 4 Absatz 2

In § 4 Absatz 2 werden nach dem Satz 4 folgende Sätze angefügt: „Mit der Zuweisungsentscheidung übermittelt die Landesstelle NRW den Zuweisungsbescheid mit Angaben zu Vorname, Name, Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht schriftlich auch dem aufnehmenden Jugendamt. Näheres regelt die gemäß § 8 erlassene Rechtsverordnung. § 42a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.“

b) § 4 Absatz 4 Satz 1

§ 4 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Hat eine Person im Sinne des § 3 Absatz 3 in einem anderen Jugendamtsbezirk als dem fallzuständigen ihren tatsächlichen Aufenthalt und ist die Vormundschaft in diesem Jugendamtsbezirk bestellt, ist auf Antrag des Jugendamtes, in dessen Jugendamtsbezirk die Vormundschaft eingerichtet ist, eine Zuweisungsentscheidung in den Jugendamtsbezirk des tatsächlichen Aufenthalts zu treffen.“

2. zu § 5

Im § 5 werden nach den Worten „Zur Durchführung pädagogischer Maßnahmen“ die Worte „nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

3. zu § 9

§ 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag innerhalb von drei Monaten nach dem Stichtag 30. Juni 2017 und danach alle drei Jahre bis zum 31. Dezember unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände, der Landesjugendämter, der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband NRW e.V. und des Flüchtlingsrates NRW e.V. über die Auswirkungen dieses Gesetzes.“

4. zu § 10

§ 10 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „Abweichend von Absatz 1 tritt § 7 am 1. Januar 2016 in Kraft. Die Auszahlung der Verwaltungskostenpauschale erfolgt erstmals zum 1. September 2016 als quartalsbezogene Abschlagszahlung, die auf der Grundlage der jeweils aktuellen Stichtagsmeldung festgesetzt wird.“

Begründung:

Mit dem Gesetzentwurf für ein Fünftes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (5. AG-KJHG) wird in NRW die Verteilung von Kindern und Jugendlichen nach ihrer individuellen Situation und Bedürfnissen sichergestellt. Dabei steht das Kindeswohl an erster Stelle. Dies wurde auch im Expertengespräch des Landtags von Nordrhein-Westfalen einhellig bestätigt. Dennoch ergab sich hieraus sowie aus weiteren Gesprächen Änderungsbedarf. Die beantragenden Fraktionen haben sich darauf verständigt, diesen Bedarf gemeinsam zu erarbeiten und zu formulieren, um der großen Einigkeit bei der Frage des Umgangs mit geflüchteten Kindern und Jugendlichen Ausdruck zu verleihen.

Weiterer Ausdruck der Einigkeit der Akteure in diesem Feld ist auch die bereits etablierte und breit akzeptierte „Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen“, die einen Leitfaden für die Jugendämter in Umgang mit geflüchteten Kindern und Jugendlichen darstellt. Die Handreichung muss vor allem den Kommunen, die durch das neue Gesetz die Betreuung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erstmals wahrnehmen werden, wichtige Hilfestellung geben. Die Kommunen können des Weiteren durch den im Gesetz vorgesehenen interkommunalen Austausch kooperieren, ihre Expertise austauschen und Aufgaben gemeinsam wahrnehmen.

Zu 1.:

- a) Mit der Änderung soll sichergestellt werden, dass die aufnehmenden Jugendämter die notwendigen Informationen über die Minderjährigen erhalten. Die

Landesregierung wird außerdem ermächtigt, hierzu in einer Rechtsverordnung bedarfsweise Näheres zu regeln.

- b) *Die Neufassung soll sicherstellen, dass Aufenthalt und Kostenerstattung nicht auseinanderfallen.*

Zu 2.:

Die Änderung ist eine Klarstellung, dass es sich um pädagogische Maßnahmen im Sinne der Kinder- und Jugendhilfe handelt.

Zu 3.:

Mit der Neufassung wurden einerseits die Überprüfungspflichten der Landesregierung in den §§ 7 und 9 (a.F.) harmonisiert und andererseits entscheidende Akteure des Feldes in die Erstellung des Berichtes einbezogen.

Zu 4.:

Die Neufassung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes neu und stellt Zahlungstermine und –höhe klar.

Norbert Römer

Armin Laschet

Mehrdad Mostofizadeh

Marc Herter

Lutz Lienenkämper

Sigrid Beer

Britta Altenkamp

Christina Schulze Föcking

Andrea Asch

Wolfgang Jörg

Bernhard Tenhumberg

Dagmar Hanses

und Fraktion

Ina Scharrenbach

Monika Düker

und Fraktion

und Fraktion

Christian Lindner

Michele Marsching

Christof Rasche

Marc Olejak

Marcel Hafke

Olaf Wegner

und Fraktion

Daniel Düngel

und Fraktion

C Abstimmung

Nach der abschließenden Beratung wurde zunächst über den o.g. Änderungsantrag abgestimmt. Er wurde einstimmig (Zustimmung aller Fraktionen) angenommen.

Bei der sich anschließenden Schlussabstimmung über den Gesetzentwurf in der durch den angenommenen Änderungsantrag geänderten Fassung wurde dieser mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP bei Enthaltung der Fraktion der PIRATEN in der geänderten Fassung einstimmig angenommen.

Margret Voßeler
Vorsitzende